



Datum

27. Juli 2018

## **GEMEINDEMITTEILUNGEN**

### **Feuerverbot in Wäldern und an Waldrändern im Kanton Aargau - Feuerwerkverbot in Fislisbach**

**Die aktuelle Wetterlage und die Wetterprognosen deuten auf eine weitere Verschärfung der Brandgefahren im Wald und in den landwirtschaftlichen Kulturen hin. Die Böden sind ausgetrocknet und leicht entzündbar.**

#### **Feuerverbot**

Vertreter der Aargauischen Gebäudeversicherung (AGV), des Departements Bau, Verkehr und Umwelt (BVU) und des Kantonalen Führungsstabs haben am 26. Juli 2018 eine Lagebeurteilung der aktuellen Wetterlage und der damit verbundenen Gefahr von Waldbränden im Kanton Aargau vorgenommen.

Die Wetteraussichten verstärken die aktuelle Waldbrandgefahr nochmals. Aus diesem Grund hat die AGV, gestützt auf das Brandschutzgesetz, für den Kanton Aargau ein Feuerverbot in Wäldern und im Abstand von 200 Meter zu Waldrändern erlassen. Dieses Verbot gilt ausdrücklich auch für die bestehenden, eingerichteten Feuerstellen und bei Waldhütten sowie an Picknick- und Spielplätzen in Wäldern und an Waldrändern.

Das Verbot bleibt bis auf weiteres in Kraft und wird erst nach ausreichenden Niederschlägen wieder aufgehoben. Für kontrollierte Grillfeuer in Siedlungsgebieten (Gärten, Terrassen, etc.) gilt das Feuerverbot nicht, sofern sich diese nicht in Waldnähe befinden. Dennoch ist auch hier Vorsicht geboten.

Auch ausserhalb der Wälder wird die Bevölkerung angewiesen, folgende Vorsichtsmassnahmen strikte einzuhalten:

- Keine brennenden Raucherwaren und Zündhölzer wegwerfen.
- Bei starkem Wind (allgemein, aber auch vor und während Gewittern) darf wegen des gefährlichen Funkenflugs kein Feuer im Freien entfacht werden. Dies gilt auch für Grills, die zu Funkenflug führen können.
- Feuer nie unbeaufsichtigt lassen.
- Feuer immer löschen und sich versichern, dass Feuer und Glut auch tatsächlich erloschen sind.

#### **Feuerwerkverbot**

Das Abbrennen von Feuerwerk ohne Bewilligung ist in der Schweiz grundsätzlich nur am 31. Juli und 1. August sowie an Silvester gestattet.

**Der Gemeinderat Fislisbach hat aufgrund der aktuellen Wetterlage und der Wetterprognosen am 27. Juli 2018 entschieden, das Abbrennen von Feuerwerk jeglicher Art im gesamten Gemeindegebiet von Fislisbach zu verbieten (Polizeireglement § 22 Abs. 3).**

Die Bevölkerung wird gebeten, sich über die weitere Entwicklung und Weisungen der Behörden zu informieren und diese strikte einzuhalten.